

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
nach dem Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes (WoGGAG BW)**

zwischen

der Großen Kreisstadt Hockenheim,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcus Zeitler,

und

dem Rhein-Neckar-Kreis,
vertreten durch Herrn Landrat Stefan Dallinger,

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Hockenheim überträgt dem Rhein-Neckar-Kreis die gesetzlichen Aufgaben und die Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Großen Kreisstadt Hockenheim.

§ 2 Ort, Ausstattung, Räumlichkeiten

Der Rhein-Neckar-Kreis stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal, die Räume und die sächliche Ausstattung zur Verfügung.

§ 3 Kostenregelung

(1) Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für den Bereich der Stadt Hockenheim erstattet die Stadt Hockenheim dem Rhein-Neckar-Kreis anteilig die auf diese Aufgaben entfallenden Personalkosten. Grundlage für die Erstattung ist das Verhältnis der Fallzahlen des Vorjahres aus dem Bereich der Stadt Hockenheim zu den Gesamtfallzahlen.

Aufwendungen, die dem Rhein-Neckar-Kreis in diesem Zusammenhang für kostenpflichtige Fallzahlauswertungen entstehen, werden von der Stadt Hockenheim auf Anforderung erstattet.

(2) Zur Abgeltung der notwendigen Gemeinkosten leistet die Stadt Hockenheim einen Zuschlag auf den sich aus Absatz 1 ergebenden Betrag in Höhe des Zuschlagssatzes, der nach den Empfehlungen der KGSt® zum Zeitpunkt der Abrechnung für Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz gilt.

(3) Für die Bearbeitung ist ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ (Entgeltgruppe E 09A) vorgesehen. Zur Abgeltung der notwendigen Sachkosten leistet die Stadt Hockenheim deshalb einen Betrag in Höhe von 50% der Sachkostenpauschale, die nach den Empfehlungen der KGSt® zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Büroarbeitsplatz mit IT

(aufwendige Spezialanwendungen) gilt. Im Falle einer Veränderung des für die übertragene Aufgabe erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplatzbedarfes wird der Anteil der zu erstattenden Sachkosten entsprechend angepasst.

(4) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle aufgeführten Kostenerstattungen als Nettobeträge und die Umsatzsteuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.

(5) Die einmaligen Kosten für die Übergabe der Daten und Akten an den Rhein-Neckar-Kreis trägt die Stadt Hockenheim.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

Der Rhein-Neckar-Kreis ist berechtigt, jährlich zum 01. April und zum 01. Oktober Abschläge auf die voraussichtlichen Kosten anzufordern. Die Abrechnung ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu erstellen.

§ 5 Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Datenschutz

Der Rhein-Neckar-Kreis sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der in seinem Vertrag genannten Aufgaben verarbeitet und die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, des Sozialgesetzbuches sowie des Wohnungsgesetzes (§§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die damit beauftragten Beschäftigten auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Erfüllung von Vertragslücken.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftform-erfordernisses.

(3) Von diesem Vertrag erhält jeder der Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.

§ 8 Genehmigung der Rechtsaufsicht

Die Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen (§ 25 Abs. 6 GKZ).

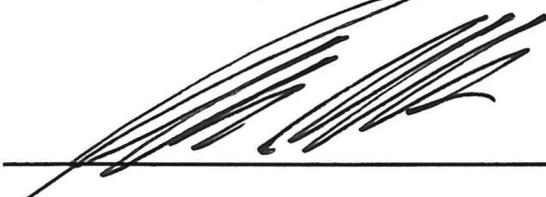
§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.04.2022 rechtswirksam.



23. 12. 2021

Rhein-Neckar-Kreis, vertreten durch Herrn Landrat Stefan Dallinger



26. NOV. 2021

Stadt Hockenheim, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcus Zeitler



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 03.01.2022

Name Yvonne Ratzel

Durchwahl 0721 926-5169

Aktenzeichen 14-2207.3

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hockenheim und dem
Rhein-Neckar-Kreis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.12.2021

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Hockenheim und dem Rhein-Neckar-Kreis am 23.12.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes (WoGGAG BW) wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.


Yvonne Ratzel

